

Alle genannten Beträge verstehen sich zzgl. der im Abrechnungszeitraum geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

1. Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

1.1 Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h pro Jahr		Jahresbenutzungsdauer > 2500 h pro Jahr	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	in € pro KW und Jahr	in Ct pro kWh	in € pro KW und Jahr	in Ct pro kWh
Mittelspannung (MS)	18,88	7,54	195,78	0,46
Umspannung (MS/NS)	17,51	8,30	215,13	0,40
Niederspannung (NS)	18,81	9,15	167,46	3,20

Preise für das **Monatsleistungspreissystem** und die **Netzreservekapazität** erhalten Sie auf Anfrage.

Errechnet sich nach dem Preissystem „Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung“ bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

1.2 Blindarbeit

Der Netzkunde hat an seinem Netzanschlusspunkt zum Netz der Stadtwerke Bad Windsheim den vorgegebenen cos phi von 0,9 bis 1,0 einzuhalten.

Der Teil der Blindarbeit außerhalb dieses Bereiches wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Entgelt für Blindstrom	Preis in Ct pro kVarh
Eine Verrechnung erfolgt für die Blindarbeit, die monatlich über 50 % (cos phi < 0,9) der Wirkarbeit hinaus bezogen wird.	1,07

1.3 Messstellenbetrieb inkl. Messung

Für den Einbau, Betrieb und Wartung aller Komponenten von Messeinrichtungen sowie die monatliche Messdienstleistung durch den Netzbetreiber werden folgende Preise in Rechnung gestellt:

Messeinrichtungen		Preis in € pro Jahr
Mittelspannung (MS)	1/4 - h - Lastgangzähler mit Fernauslesung	620,00
	zzgl. Stromwandlersatz bei Bedarf	150,00
Umspannung (MS/NS)	1/4 - h - Lastgangzähler mit Fernauslesung	500,00
	zzgl. Stromwandlersatz bei Bedarf	25,00
Niederspannung (NS)	1/4 - h - Lastgangzähler mit Fernauslesung	500,00
	zzgl. Stromwandlersatz bei Bedarf	25,00
Summationsgerät (bei Bedarf)	Standardeinrichtung	440,00
	zzgl. je Impuls-Relais für Summationsgerät	20,00

1.4 Sonderleistungen

Die Preise für Leistungen, welche über die oben aufgeführten Leistungen hinausgehen, erhalten Sie auf Anfrage.

2. Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung (Standardlastprofil, SLP)

2.1 Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

Netznutzungspreise	Grundpreis	Arbeitspreis
	in € pro Jahr	in Ct pro kWh
Standardkunden	75,00	7,89
Speicherheizung / Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen - für Bestandsanlagen zum 31.12.2023 -	---	3,15

Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (SteuVE) - Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 -

Für SteuVE in der Niederspannung, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber und Abschluss einer Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung) für die Preisbildung drei Preismodule vorgesehen. Betreiber entsprechender SteuVE ohne Lastgangmessung können zwischen den drei Modulen wählen. Für Betreiber SteuVE mit registrierender Leistungsmessung steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber SteuVE, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist das Modul 1 („Defaultmodul“) anzuwenden.

Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung	126,41 € pro Jahr *)	
Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises (nur mit separatem Zählpunkt möglich)	---	3,15 **)
Modul 3: Zeitvariable Netzentgelte ***) (nur bei vorhandenem intelligentem Messsystem iMSys möglich)	Arbeitspreise in Ct pro kWh	gültig im Zeitfenster
Standardtarif	7,89	06:00 - 17:00 21:00 - 00:00
Hochtarif	11,37	17:00 - 21:00
Niedrigtarif	1,58	00:00 - 06:00

*) Angeben ist der der pauschale Abzugsbetrag pro Jahr. Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken

**) angegeben ist der resultierende Arbeitspreis nach Abzug der prozentualen Reduzierung

***) Modul 3 kommt erst ab dem 01.04.2025 zum tragen, die Tarifstufen kommen dann in allen Quartalen zur Abrechnung

Hinweis Modul 1 u. 2: Durch das Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG wurde die technische Einbindung bzw. die Abrechnung festgelegt.

2.2 Messstellenbetrieb inkl. Messung

Für den Einbau, Betrieb und Wartung aller Komponenten von Messeinrichtungen sowie die Messdienstleistung durch den Netzbetreiber werden folgende Preise in Rechnung gestellt:

Messeinrichtungen	Preis je Messeinrichtung
	in € pro Jahr
Eintarifzähler	12,60
Zweitarifzähler	20,17
Zweitarif-Zweirichtungszähler	35,63
elektronischer Wandlerzähler	50,42
Prepaymentzähler	56,64
Tarifschaltgerät	14,62
Telekommunikationskomponente (z. B. Modem)	50,00
NS-Stromwandlersatz	25,00
M-Bus-Modem	12,18
Powerline-Modem	12,18
zusätzliche Zählerwerterfassung auf Kundenwunsch	25,21

Die Messdienstleistung erfolgt bei Standardlastprofilkunden per Kundenselbstablesung mittels Ablesekarte oder durch selbstständiger Eingabe in unserem Online-Kundenportal unter www.sw-bw.de.

2.3 Sonderleistungen

Die Preise für Leistungen, welche über die oben aufgeführten Leistungen hinausgehen, erhalten Sie auf Anfrage.

2.4 Jahresmehr-/Jahresminderungen

Die Mehr-/Minderungen gem. § 13 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) ergeben sich bei einer Entnahmestelle mit Standardlastprofil (SLP) oder temperaturabhängigem Lastprofil (TLP) aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten für die Entnahmestelle eingespeisten Energie und der an der Entnahmestelle tatsächlich entnommenen Energie.

Die Mehr-/Mindermenge rechnet der Netzbetreiber mit dem Kunden mit einheitlichen Preisen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ab. Die veröffentlichten Preise für Mehr-/Minderungen finden Sie unter

<http://netze.sw-bw.de/strom/veroeffentlichungen/mehr-minderungen-preise.html>.

3. Konzessionsabgabe

Die genannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006) und den Konzessionsverträgen mit der Stadt Bad Windsheim.

Gem. Konzessionsabgabenverordnung gelten grundsätzlich alle Stromlieferungen in der Niederspannung als Lieferungen an Tarifikunden. Bei Stromlieferungen in höheren Spannungsebenen ist der niedrigere Preis für Sondervertragskunden anzuwenden.

Der Sondervertragskundenpreis kommt bei Lieferungen in der Niederspannung nur zur Geltung, wenn die gemessene Leistung des Netzkunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt.

Der Schwachlasttarif gilt für Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs geliefert wird.

Eine Befreiung von der Konzessionsabgabe ist möglich, wenn der Netzkunde die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 KAV nachweist.

Konzessionsabgabe	Preis
	in Ct pro kWh
Sondervertragskunden	0,11
Tarifikunden	1,32
Schwachlast	0,61

4. Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich zu den oben angegebenen Preisen erhebt der Gesetzgeber verschiedene Umlagen, welche zusätzlich auf die Netznutzungsentgelte aufgeschlagen werden.

Übersicht Umlagen		Umlage in Ct pro kWh
KWK-Umlage	Die KWK-Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.	0,277
Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage	Die § 19 StromNEV-Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.	1,558 0,050 *) 0,025 **)
Offshore-Haftungsumlage	Die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dient der Absicherung von Risiken bei der Anbindung von Offshore Windparks an das Stromnetz. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.	0,816

*) Der mit dieser Fußnote gekennzeichnete Satz gilt für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch der Letztverbrauchergruppe B'

**) Der mit dieser Fußnote gekennzeichnete Satz gilt für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch der Letztverbrauchergruppe C' (stromkostenintensive Unternehmen mit Nachweis)

Die Höhe der Umlagen sind abhängig von der jeweiligen Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe):

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes übersteigt.

Die angegebenen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite

<https://www.netztransparenz.de>